

SoVD bleibt beim Konzept „Bürgerversicherung“

Krankenversicherung: für Ausgleich sorgen

Schon heute können weit über hunderttausend privat Versicherte ihre Beiträge nicht mehr aufbringen. Die Zahl wächst. Der SoVD lehnt deshalb die in Medienberichten diskutierte Öffnung der privaten Krankenkassen (PKV) für alle Versicherten ab.

Die in den Medien zitierte „Vision“ des Gesundheitsministers, Wahlfreiheit zwischen einer privaten und einer gesetzlichen Krankenversicherung zu eröffnen, würde die Probleme verschärfen“, stellt SoVD-Präsident Adolf Bauer dazu fest. Das im Frühjahr verabschiedete und gerade in Kraft getretene Gesetz gegen die soziale Überforderung bei Beitragsschulden (siehe auch ausführlicher Beitrag rechts) zeige, zu welchen schwerwiegenden Auswirkungen das Schuldenjoch führe. „Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Anstatt sich in Gedanken über eine Frischzellenkur für die privaten Krankenversicherer zu verlieren, sollten die Bundesregierung und Minister Bahr verstärkt den sozialen Ausgleich in der Krankenversicherung ins Auge fassen“, kritisiert der Verbandspräsident weiter.

Für eine Bürgerversicherung liegt bereits ein konkretes SoVD-Konzept vor. Eine der Forderungen besteht darin, die Krankenkassen als Vollversicherungssystem öffentlich-rechtlich zu organisieren. Dazu gehört es nach Auffassung des Verbandes auch, bis zur Vollendung der Bürgerversicherung mittelfristig einen Finanzausgleich zwischen PKV und Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) zu schaffen.

Sonderbeiträge in Landesverbänden

Die professionelle und umfassende sozialrechtliche Beratung der SoVD-Mitglieder ist eine der drei Säulen unseres Verbandes. Sie ist Teil des satzungsgemäßen Auftrages der SoVD-Landesverbände sowie des Bundesverbandes; und gerade in Zeiten des Abbaus der sozialen Sicherungssysteme gewinnt sie zunehmend an Bedeutung.

Wie in anderen vergleichbaren Verbänden und Organisationen sind in den letzten Jahren die Personal- und Sachkosten für die Erbringung dieser Leistung gestiegen. Auch die Inflation sowie die Umstrukturierung der Beitragseinnahmen machen sich in dem Zusammenhang bemerkbar. Dies gilt insbesondere für die strukturschwächeren unserer Landesverbände. So ist es nicht verwunderlich, dass in einigen SoVD-Landesverbänden die Einnahmen seit längerem nicht mehr ausreichen, um die Kosten für die Beratung von Mitgliedern und die Organisation von Veranstaltungen zu decken. Dennoch ist mit Rücksicht auf unsere Mitglieder in den letzten zehn Jahren vom Bundesverband keine Anpassung des Mitgliedsbeitrages vorgenommen worden.

Nun aber gilt es abzuwägen: Damit die Beratung weiterhin in gewohntem Umfang geleistet werden kann, ist die Erhebung eines Sonderbeitrages in einigen Landesverbänden unumgänglich geworden. Der Bundesvorstand hat deshalb in seiner Sitzung im Juni eine moderate Beitragsanpassung für den SoVD-Landesverband Baden-Württemberg zum 1.1.2014 beschlossen. Zusätzlich zum bundeseinheitlichen Monatsmitgliedsbeitrag wird ein Sonderbeitrag wie folgt erhoben: 1,00 Euro auf die Einzelmitgliedschaft, 1,85 Euro auf die Partnermitgliedschaft und 3 Euro auf die Familienmitgliedschaft.

Aller Voraussicht nach wird der SoVD-Bundesvorstand in seiner Sitzung am 18. September die Erhebung von Sonderbeiträgen für die SoVD-Landesverbände Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Rheinland-Pfalz/Saarland beschließen. Erwogen werden Sonderbeiträge in der gleichen Staffelung, ebenfalls zum Jahreswechsel. Die Sonderbeiträge fließen komplett den Landesverbänden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen zu und werden so einen Teil der ungedeckten Kosten auffangen und für mehr Handlungsspielraum sorgen. Der Bundesvorstand bittet um Verständnis und baut weiter auf Ihre Treue und Verbundenheit zum SoVD.

Der SoVD-Bundesvorstand

Gesetzliche Neuregelung soll vor sozialer Überforderung schützen

Beitragsschuldengesetz in Kraft

Am 1. August ist das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderungen bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft getreten. Hiermit sollen Versicherte, die nicht in der Lage waren, die seit Beginn der Versicherungspflicht angefallenen Beiträge zu zahlen und zum Teil erhebliche Schulden angehäuft haben, entlastet werden. Auch Menschen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachgekommen sind und die hohe Beträge nachzahlen müssten, soll geholfen werden. Die Änderungen entsprechen im Ansatz Forderungen, die der Sozialverband Deutschland (SoVD) erhebt.

In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht. Jede Bürgerin und jeder Bürger muss in der Gesetzlichen oder in der Privaten Krankenversicherung versichert sein. Für die GKV besteht diese Pflicht seit dem 1.4.2007. Das bedeutet in der Folge: Auch wer seitdem keine Versicherung abgeschlossen hat bzw. in keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, hätte versichert sein müssen. Rückwirkend mussten deshalb die seit Beginn der Versicherungspflicht angefallenen Beiträge sowie entsprechende Säumnisgebühren in Höhe von 5 Prozent pro Monat auch dann nachgezahlt werden, wenn kein Abschluss erfolgt war.

Gesetzliche Änderungen sollen Betroffene entlasten

In Bezug auf die bisherigen gesetzlichen Regelungen der GKV gelten für die Betroffenen seit dem 1. August folgende entlastende Änderungen:

- Wer bisher trotz Versicherungspflicht nicht Mitglied in der GKV war, kann sich bei Meldung bis zum 31.12.2013 ohne Nachzahlung versichern. Bei Meldung ab dem 1.1.2014 sollen die Beiträge angemessen ermäßigt werden.
- Für Versicherte, die bislang nicht imstande waren, die Beiträge zur GKV vollständig zu bezahlen, bleiben nach neuer Gesetzeslage die Beitragsschulden zwar bestehen; diese werden aber rückwirkend und auch zukünftig nur mit einem Säumniszuschlag von 1 Prozent pro Monat be-



Foto: Mopic / fotolia

Eine Zeitbombe: angehäufte Beitragsschulden in der Krankenkasse. Eine neue gesetzliche Regelung soll Betroffene entlasten.

lastet. Mit der Absenkung der Säumnisgebühr von 5 Prozent auf 1 Prozent pro Monat erfüllte der Gesetzgeber eine Forderung des SoVD, die im Rahmen der letzten Bundesverbandstagung im November 2011 erhoben wurde.

Nachversicherung in der ehemaligen Krankenkasse

Auch in einem weiteren Bereich hat sich die rechtliche Situation seit dem 1. August für Versicherte verbessert. So konnte es bisher passieren, dass Versicherte plötzlich ganz ohne Krankenversicherung waren. Dies geschah z. B. dann, wenn während des Krankengeldbezuges die Versicherungspflicht endete und dann auch der Krankengeldbezug aufhörte. Oftmals war dies den Betroffenen gar nicht bewusst. Dieser Fall kann fortan nicht mehr eintreten. Denn auch mit der neuen Rechtsprechung

endet zwar das ursprüngliche Versicherungsverhältnis, sofern keine andere Versicherung nachgewiesen wird. Künftig besteht jedoch automatisch eine freiwillige Versicherung in der Ursprungskasse fort. Achtung: Freiwillig Versicherte unterliegen ebenso der Beitragspflicht und müssen selbstständig die Beiträge abführen, damit keine Beitragsschulden entstehen.

SoVD: Keine endgültige Regelung getroffen

Aus SoVD-Sicht ist es richtig, dass für Fälle jahrelang aufgelaufener Beitragsschulden eine entlastende Regelung getroffen worden ist. Allerdings ist es aus Sicht des Verbandes wünschenswert, eine endgültige und verlässliche Regelung für alle Versicherte zu schaffen. Denn wer sich erst nach dem 31.12.2013 bei einer Krankenversicherung meldet, weiß weiterhin nicht, welche Rückforderungen bestehen.

Ein weiterer Kritikpunkt: Das Gesetz berücksichtigt nicht, dass die Ursache für Beitragsschulden oftmals nicht nur in der Unkenntnis über die Versicherung, sondern auch in der Mindestbeitragsbemessung für Selbstständige begründet ist. Gerade Kleinst-Selbstständige können sich die Beiträge nicht leisten. Sie werden weiter Beitragsschulden anhäufen.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und Kreisverbände erfahren Sie auch auf unserer Internetseite unter www.sovd.de.



Foto: Kitty / fotolia

Gerade für Kleinst-Selbstständige sind die Beiträge für die Krankenversicherung oft zu hoch.